



Amtsblatt

Jahrgang 2015 Göttingen, den 16.04.2015 Nr. 13

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Albert-Schweitzer-Schule , Haupt- und Realschule Adelebsen 115

Feststellung gem. § 3a UVPG¹;
Herstellung eines Kreisverkehrsplatzes in Dransfeld 116

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

./.

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Albert-Schweitzer-Schule, Haupt- und Realschule Adelebsen

Aufgrund des Beschlusses des Kreisausschusses des Landkreises Göttingen vom 24.02.2015 wird Folgendes verfügt:

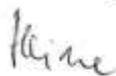
1. Die Haupt- und Realschule Adelebsen wird gem. § 106 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz mit Ablauf des Schuljahres 2014/2015 aufgehoben. Der Schulbezirk der Haupt- und Realschule Adelebsen wird dem Schulbezirk der Oberschule Dransfeld zugeordnet. Schülerinnen und Schüler die zum Zeitpunkt der Aufhebung noch die Haupt- und Realschule Adelebsen besuchen, werden an die Oberschule Dransfeld verwiesen.
2. Die sofortige Vollziehung zu Nr. 1. wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Der Beschluss des Kreisausschusses vom 24.02.2015 und die ihm zugrunde liegenden Vorlagen können ebenso wie die Genehmigungsverfügung der Landesschulbehörde Niedersachsen Regionalabteilung Braunschweig vom 18.03.2015 während der Besuchszeiten (montags bis freitags von 08.00-12.00 Uhr) oder nach Terminabsprache (Tel. 0551/525-551) im Amt für Schule, Sport und Kultur des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, Zimmer 224, eingesehen werden.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 erhoben werden.

im Auftrage



Heine

**Feststellung gem. § 3a UVPG¹;
Herstellung eines Kreisverkehrsplatzes in Dransfeld**

Der Wasserverband Peine hat beim Landkreis Göttingen die im Zuge der Herstellung des Kreisverkehrsplatzes Dransfeld-Ost vorzunehmenden Gewässerausbaumaßnahmen beantragt.

Es handelt sich hierbei um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 3c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung der in Anlage 2 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.

Schütte

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)